

Rückkehrgarantie in die gesetzliche deutsche Krankenversicherung (GKV)

Beim "echten" Grenzgängermodell (gesetzlich nach KVG) haben Sie ein garantiertes Rückkehrrecht in eine gesetzliche deutsche Krankenkasse ! (AOK, DAK, BEK, TK, BKK, KKH, BKK, etc.)

Auskunft hierüber gibt Ihnen Ihre bisherige deutsche GKV, bzw. jede beliebige GKV.

(Einzige Ausnahme ist, wenn Sie beim Abschluss bereits älter als 55 Jahre sind und zuvor privat versichert waren !)

Von einer deutschen PKV aus ist eine Rückkehr in die deutsche GKV möglich,

- wenn Arbeitslosigkeit (mit Arbeitslosengeldbezug) eintritt
- wenn Beschäftigung in Deutschland erfolgt, bei der der Bruttoverdienst geringer ist, als die Versicherungspflichtgrenze (in 2014 = 4462,50 €)
- Durch §5 Abs. 10 SGB V wird ein Wechsel in die GKV für Personen ab 55 Jahre praktisch unmöglich. (evtl. noch über Umweg GG-Modell od. Wohnort Schweiz !)

Vom Grenzgängermodell (Privattarif nach VVG) ist eine direkte Rückkehr in die deutsche GKV möglich,

- wenn Arbeitslosigkeit (mit Arbeitslosengeldbezug) eintritt
- wenn Beschäftigung in Deutschland erfolgt, bei der der Bruttoverdienst geringer ist, als die Versicherungspflichtgrenze (in 2014 = 4462,50 €)
- da vom Privattarif Mondial (nach VVG) bei SYMPANY oder SWICA keine Wechselmöglichkeit mehr in den gesetzlichen Tarif Euroline (nach KVG) besteht, ist dieser bisherige "Umweg" zur Rückkehr in die GKV leider geschlossen. Nur in wenigen Kantonen kann man auf Antrag/Gesuch noch eine Rückgängigmachung der Befreiung (zu Gunsten des Privattarifs Mondial oder einer deutschen PKV) - durch eine gute Begründung - erwirken. Immer mehr Kanton verweigern sich hier auch in begründeten Fällen.

Die Frage ist und bleibt aber, ob eine Rückkehr in die deutsche GKV überhaupt erstrebenswert sein wird !

Infos hierzu im "Newsticker" usw. auf der ersten Seite dieser Homepage